

**LANDESGEMEINSCHAFT  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER BEWÄHRUNGSHILFEN  
UND BEWÄHRUNGSHILFEN  
Der Sprecherrat**

LAG Schl.-Holst., Sophienblatt 50a, 24114 Kiel

**Landtag Schleswig-Holstein  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel**

**Marietta Stenzen**  
-Landesvorsitzende-  
Sophienblatt 50a  
24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5575

marietta.stenzen@bwh-lg-ki.landsh.de  
☎ 0431-601079-25

Kiel, 23.03.2021

### **Stellungnahme zum Entwurf des ResOG SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für ein Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz (ResOG SH).

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein (LAG) begrüßt den Entwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz.

Wir unterstützen ausdrücklich die Absicht, alle am Resozialisierungsprozess beteiligten Personen und Einrichtungen in einer gesetzlichen Vorschrift zusammenzufassen, um die Kooperation und Vernetzung festzuschreiben. Insbesondere begrüßen wir den Fokus und die Verankerung der Belange der Opfer und Geschädigten von Straftaten.

Gleichwohl kann der Gesetzesentwurf, in einigen Bereichen, die die Bewährungshilfe betreffen, nicht akzeptiert werden.

Sollte das Gesetz in dieser Form tatsächlich in Kraft treten, dann wird dies zu eklatanten Veränderungen und Brüchen in der Arbeit der Bewährungshilfe führen, deren Folgen im Ergebnis nicht abzusehen sind.

Im Oktober 2020 hatte die LAG wie auch andere Verbände bereits zum damaligen Gesetzesentwurf dem Ministerium gegenüber Stellung genommen und für uns entscheidende Passagen des Entwurfs kritisiert. Leider sind weder die Hauptkritikpunkte der LAG noch die anderer Verbände und der Landgerichtspräsident\*innen berücksichtigt worden.

Die Kritik der LAG richtet sich deshalb weiterhin insbesondere gegen folgende Schwerpunkte:

## **1. Veränderung der Strukturen der Bewährungshilfe**

### **Zur Kritik an der jetzigen Gesetzeslage**

In der Problemdarstellung des Gesetzesentwurfs wird konstatiert, dass Schleswig-Holstein über ein gewachsenes System der ambulanten Resozialisierung mit staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen und Angeboten gleichermaßen verfügt. Tatsächlich haben sich diese gewachsenen Strukturen aus Sicht der Bewährungshilfe inzwischen über Jahre bewährt.

Für die Begründung eines Veränderungsbedarfs verweist das Ministerium immer wieder auf sogenannte „Ungereimtheiten“ des derzeit geltenden Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG) in Verbindung mit der Ausführungsbestimmung (OrgBG). Richtig ist, dass die Vorschriften an einigen Stellen überarbeitet und auf die heutigen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Falsch ist aus unserer Sicht, dass das Gesetz Unklarheiten und Regelungslücken in Bezug auf Dienst- und Fachaufsicht aufweist.

Von Seiten der LAG gibt es für die Arbeit der Bewährungshilfe am BGG keine größeren Kritikpunkte. Unter der Voraussetzung einiger redaktioneller und inhaltlicher Aktualisierungen wie die Aufnahme und Stärkung der freien Träger und der Belange der Geschädigten könnte es auch weiterhin als gesetzliche Grundlage für die ambulante Resozialisierung dienen.

### **Struktur der Bewährungshilfe**

In Schleswig-Holstein ist die Bewährungshilfe im Rahmen des sog. Sprechersystems organisiert. Dies ist im BGG und in der OrgBG festgeschrieben. In jedem Landgerichtsbezirk sowie innerhalb der einzelnen Dienststellen der Bezirke werden Sprecherinnen und Sprecher von der Kollegenschaft gewählt, dem jeweiligen Landgericht vorgeschlagen und durch die Präsidentin oder Präsidenten bestellt. Aufgabe der Sprecherinnen und Sprecher ist die Koordinierung der über die Einzelfallbearbeitung hinausgehenden Aufgabenerledigung in den Dienststellen und den Bezirken. Das Sprechersystem ist ein demokratisches System ohne Hierarchien, das von dem über den Einzelfall hinausgehenden Engagement und der Motivation der Kolleginnen und Kollegen zur Selbstorganisation und Eigenverantwortung gekennzeichnet ist. Das Amt des Sprechers/der Sprecherin ist nicht mit einer unmittelbaren Vorgesetztenfunktion verbunden.

Die Kritik des Justizministeriums richtet sich gegen eine vermeintlich unklare Regelung für die Dienst- und Fachaufsicht. Dies trifft nicht zu. Die Dienstaufsicht wird von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte ausgeübt und ist in § 5 BGG und in § 12 OrgBG geregelt.

Hier ist deutlich zu sagen: Die Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein handelt nicht ohne detaillierte Dienst- und Fachaufsicht! Entsprechend würde hier eine Stärkung der

Fachaufsicht durch eine Aufstockung der Stellenanteile der richterlichen Referent\*innen nicht abgelehnt werden.

### **Richterliche Referentinnen und Referenten**

Im Jahre 2009 wurden durch den damaligen Justizminister Emil Schmalfuß in den vier Landerichten richterliche Referentinnen und Referenten eingesetzt. In den beiden großen LG-Bezirken Lübeck und Kiel sind die jeweiligen Richterinnen und Richter derzeit mit je nach Größe des Bezirkes unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen tätig. Ihnen obliegt - delegiert durch die Präsidentinnen und Präsidenten - die Fachaufsicht. Diese erfolgt durch die Überprüfung der Einhaltung der Standards im Rahmen der regelmäßigen Geschäftsprüfung, die Teilnahme an Dienstbesprechungen, etc. Die Dienstaufsicht obliegt den Präsidentinnen und Präsidenten.

### **Sind Sozialpädagogische Fachvorgesetzte besser?**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, die richterlichen Referentinnen und Referenten abzusetzen und stattdessen „sozialpädagogische Fachvorgesetzte“ einzusetzen. Dies geschieht mit dem Argument, dass die Kontrolle der Bewährungshilfe durch die eigene Profession sinnvoller sei und die Profession der Sozialarbeit dadurch insgesamt gestärkt wird. Dies hat sicher für viele Arbeitsbereiche der Sozialarbeit seine Berechtigung, aus unserer Sicht jedoch nicht für die Bewährungshilfe. Das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Kriterium zur Bewertung der Arbeit reicht allein nicht aus. Bewährungshilfe ist justizielle Sozialarbeit und damit ein besonderes Arbeitsfeld mit einem sehr speziellen Arbeitsauftrag. Dieser unterscheidet sich schon durch die Arbeit im Zwangskontext mit dem sog. „doppelten Mandat“ von Hilfe und Kontrolle deutlich von der *klassischen* Sozialarbeit.

Eine rein sozialpädagogische Sichtweise greift hier zu kurz. Sie kann zwar beispielsweise zu Fragen der Methodik Stellung nehmen, berücksichtigt aber nicht die durch gerichtliche Entscheidungen entstehende Notwendigkeit, strafrechtliche Aspekte zugrunde zu legen und einzubinden.

Seitens des Justizministeriums wird immer wieder versichert, dass die sozialpädagogischen Fachvorgesetzten gar keinen Einfluss auf die Einzelfallarbeit nehmen sollen. Vor diesem Hintergrund stellt sich dann umso mehr die Frage, warum die Qualifikation so hervorgehoben wird und diese dann überhaupt eingesetzt werden sollen. Bis heute wurde nicht benannt, welche Aufgaben konkret übernommen werden sollen. Weiterhin bleibt die Verteilung der Aufgaben in den jeweiligen unterschiedlich großen Landgerichtsbezirken mit sehr unterschiedlicher Anzahl von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern unklar.

Dem jetzt vorliegenden Entwurf ist zu entnehmen, dass die benötigten 4 Stellen für die sozialpädagogischen Fachvorgesetzten durch Umschichtung bereits vorhandener Stellen des MJEV geschaffen werden sollen. Woher die Stellen stammen und warum diese jetzt im Ministerium entbehrlich sind, wird nicht erklärt. Ursprünglich war geplant, die Stellen den Landgerichten zuzuordnen. Unklar bleibt, ob sie jetzt im Ministerium angesiedelt werden sollen.

## **Gewinnbringende Zusammenarbeit mit Richterinnen und Richtern**

Wir halten eine weitere enge Kooperation zwischen Sozialarbeiter/innen und Richter/innen für unabdingbar. Die Zusammenarbeit mit den strafrechtlich erfahrenen richterlichen Referentinnen und Referenten wird in allen Landgerichtsbezirken erfolgreich umgesetzt. Wir sehen diese interdisziplinäre, fachliche Zusammenarbeit als professionell und höchst gewinnbringend im Sinne der Klientinnen und Klienten an. Der Austausch ist fruchtbar und schafft Rechtssicherheit in vielen Einzelfragen im Arbeitsalltag der Bewährungshilfe. Immer wieder ist die Notwendigkeit einer schnellen strafrechtlichen „Expertise“ im Einzelfall, beispielsweise in Fragen der Zusammenarbeit mit der Polizei oder zu Aussagegenehmigungen gefragt und wird zeitnah auch gegeben. Ein Gewinn durch den Einsatz sozialpädagogischer Fachvorgesetzter ist nicht erkennbar.

Weiterhin fehlt nach wie vor eine Erklärung, warum das System der richterlichen Referent\*innen als mangelhaft und ungeeignet angesehen wird. Nachvollziehbare Mängel oder Fehler werden unverändert nicht benannt.

Das Modell der richterlichen Referent\*innen ist aus unserer Sicht richtungsweisend und zukunftsorientiert. Es besteht daher keine Notwendigkeit, dieses gut funktionierende System auseinanderzubrechen zugunsten der erneuten Einführung wieder anderer Strukturen, verbunden mit einem Zuwachs an Hierarchie durch die Aufgabenerweiterung für die sozialpädagogischen Fachvorgesetzten.

## **Unterstützung der Landgerichte**

Die Präsidentinnen und Präsidenten aller Landgerichte unterstützen diese Haltung. Sie haben deutlich und einvernehmlich zum Ausdruck gebracht, dass an dem bestehenden System festgehalten werden sollte und keine Notwendigkeit besteht, die bestehende Struktur mit der jetzigen Aufgabenwahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sowie mit dem Sprechersystem zu verändern. Sie sprechen sich eindeutig für den Erhalt der richterlichen Referenten und ggf. eine Aufstockung der Arbeitskraftanteile zur angemessenen Aufgabenerledigung aus.

Eine entsprechende Stellungnahme liegt dem Ministerium für Justiz seit November 2020 vor.

Die Zusammenarbeit ist über Jahre vertrauensvoll gewachsen und wird von den Landgerichten sehr positiv bewertet.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass auch andere Verbände unsere ablehnende Haltung zur Veränderung der Struktur und zu weiteren Kritikpunkten teilen.

## **Kosten-Nutzen-Analyse**

Mit der Einführung von sozialpädagogischen Fachvorgesetzten, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, würde die langjährig erprobte und bewährte Struktur der engen Zusammenarbeit mit den Landgerichten aufgelöst. Der Erhalt des Sprechersystems wäre dann weder möglich noch sinnvoll. Die Ausübung des Sprecheramtes wäre geprägt durch die Einflussnahme der Fachvorgesetzten.

Die Schaffung neuer, höher dotierter Stellen für die sozialpädagogischen Fachvorgesetzten wird zudem einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeuten.

Insgesamt sind für die geplanten gesetzlichen Regelungen zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich 830.000 Euro zu veranschlagen. Allein 250.000 €, also weit mehr als ¼ der Kosten entfallen dabei auf die vier Stellen für die sog. Sozialpädagogischen Fachvorgesetzten, die in jedem LG-Bezirk mit einer Besoldung von A13 installiert werden sollen. Zwar sollen die Arbeitskraftanteile der richterlichen Referentinnen und Referenten gegengerechnet werden, dies wiegt aber den erheblichen zusätzlichen Finanzaufwand nicht auf.

Noch nicht mit eingerechnet sind hier Folgekosten, die die Einführung eines Resozialisierungsplans gem. § 17 mit einem zusätzlich hohen Verwaltungs- und Personalaufwand durch die Fortschreibungsverpflichtung und die vorgeschriebene Teilnahme an Fallkonferenzen. Hier werden zusätzliche Stellen einzufordern sein.

Es fragt sich, warum in Zeiten von massiven finanziellen Aufwendungen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie, Nothilfekrediten und dringendem Sanierungs- und Ausstattungsbedarf beispielsweise an Schulen zusätzlich so erhebliche Finanzmittel eingesetzt werden sollen, um die gewachsenen und funktionierenden Strukturen der Bewährungshilfe zu verändern, ohne dass ein nachgewiesener Erfolg zu erwarten ist.

Insgesamt erscheinen uns die Gründe, die für diese gravierende Strukturveränderung genannt werden weder inhaltlich begründet noch nachvollziehbar. Fundierte Argumente erkennen wir nicht. Weder in der Vergangenheit noch aktuell gibt es negative Rückmeldungen der aufsichtsführenden Strafrichterinnen und Strafrichter, Kooperationspartner oder von Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe, um die es ja schließlich in dem Arbeitsfeld geht. Weiterhin sind weder höhere Rückfallraten noch vermehrte Widerrufe zu verzeichnen.

Bereits Ende der 1990er Jahre hat es Pläne für eine Umstrukturierung der Bewährungshilfe im Lande gegeben. Auch damals wurde behauptet, dass durch die seinerzeit geplante Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe unter Leitung eines vorgesetzten Bewährungshelfers eine Verbesserung der Arbeit zu erzielen wäre. Durch die Schaffung eines Modellprojektes mit wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung in den Bezirken Flensburg und Itzehoe konnte dies widerlegt werden.

Vor Einführung neuer Strukturen in der Bewährungshilfe wäre es auch heute zwingend erforderlich, Erfahrungen und Zahlenmaterial aus anderen Bundesländern zum Vergleich heranzuziehen. Bereits ein erster, nicht repräsentativer Vergleich von Zahlen einiger Bundesländer zu Erlass und Widerruf von Bewähungen (siehe Anhang) lässt den Schluss zu, dass sich durch die unterschiedlichen Strukturen keine Veränderungen in der Qualität der Arbeit der Bewährungshilfe ergeben werden.

## **2. Inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit der Bewährungshilfe**

### **Systematische Ungleichbehandlung**

Im Unterabschnitt 2, §§ 16-18 wird beschrieben, wie die Struktur und die inhaltliche Arbeit der Bewährungshilfe künftig aussehen soll.

Die Einführung des § 17 – „Resozialisierungsplan“ ruft Unverständnis hervor. Die ansonsten konsequent durchgehaltene Gesetzssystematik, Inhalt und Organisation der Leistungen inhaltlich eher schlank und ohne nähere Ausgestaltung zu formulieren, wird hier gebrochen. Aus unserer Sicht ist eine solche detaillierte Vorschrift über die konkrete Ausgestaltung der Arbeit und Dokumentation viel zu speziell für eine Gesetzesnorm.

Im Vergleich zu Ausführungen für z.B. Forensische Ambulanzen (§ 23 Abs. 4) mit der Formulierung „... ist ein Behandlungsplan zu erstellen“ entsteht ein deutliches Ungleichgewicht.

Neben der Tatsache, dass der zwingenden Verpflichtung zur Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines Resozialisierungsplans auch inhaltlich nicht zugestimmt wird, muss die Vorschrift schon aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beteiligten entfallen.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit kann sich, wenn überhaupt, nur in untergesetzlichen Regelungen wiederfinden.

### **Erheblicher finanzieller Mehraufwand**

Sollten die Vorschriften wie geplant umgesetzt werden müssen, dann ist schon jetzt mit Folgekosten zu rechnen, die erheblich wären. Der deutlich erhöhte Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand durch die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung ist mit den gegebenen Möglichkeiten, selbst in Anbetracht der teilweise gesunkenen Fallzahlen, nicht leistbar.

Hinzu kommt darüber hinaus die in § 17 Abs. 6 festgeschriebene Einberufung und Durchführung von Fallkonferenzen. Bereits jetzt ist der Aufwand durch die Einberufung und Teilnahme an Fallkonferenzen, die in den letzten Jahren durch Erlasse vorgeschrieben wurden, erheblich. Die Teilnahme und die Durchführung dieser Konferenzen ist grundsätzlich sinnvoll und gewinnbringend, bindet aber ein hohes Maß an Zeitkapazitäten. Eine Aufstockung der Planstellen für die Bewährungshilfe ist dann unabdingbar.

### **Formulierungsvorschlag zur Organisation/Struktur**

Unsere Haltung zu § 18 - Organisation der Leistung – haben wir bereits zu Beginn zur Frage der Strukturveränderung deutlich gemacht.

Aus Sicht der LAG muss die Formulierung des § 18 verändert und angepasst werden. Insbesondere Abs. 6 muss wie folgt formuliert werden:

*„... die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt eine Richterin oder einen Richter zur/zum Fachvorgesetzten (richterliche Referentinnen und Referenten) für die hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.“*

In diesem Zusammenhang muss aus unserer Sicht auch eine Veränderung des § 37 – Aufsicht – vorgenommen werden. *Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer obliegt den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte.*

Damit würde dem von Ministerium angeführten „... modernen Verständnis von Dienst- und Fachaufsicht, welches voraussetzt, dass innerhalb einer Verwaltung eine Kultur von Führungsverantwortung, Delegation und teamorientierter Zusammenarbeit untereinander und gegenüber Dritten herrscht, dass Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich erledigt werden und dass die Bearbeiterinnen und Bearbeiter stetig durch Aus- und Fortbildungen qualifiziert werden bzw. bleiben. Dienst- und Fachaufsicht sind deshalb nicht nur nachträgliche Kontrolle, sondern auch begleitende Unterstützung der beaufsichtigten Behörden ...“ Rechnung getragen (siehe Begründungen des Gesetzesentwurfs S. 124).

### **Bereits vorhandene Mindeststandards, Effizienzüberprüfung**

In § 38 ist festgeschrieben, dass das Ministerium Mindeststandards für die Leistungserbringung erlassen soll.

Wir weisen einmal mehr darauf hin, dass für die Bewährungshilfe bereits seit 2013 verbindliche Standards vorliegen, die seinerzeit mit der zuständigen Ministerin für Justiz verabschiedet wurden. Bei der Formulierung der Vorschrift stellt sich unmittelbar die Frage, ob der Erlass von Standards künftig ohne Beteiligung der „Leistungserbringenden“ erfolgen soll.

Der Wunsch des Ministeriums nach Überprüfung der Wirksamkeit von Betreuungsvorgängen ist nachvollziehbar. Dennoch stellt sich uns die Frage, wie genau eine Effizienz- und Effektivitätsüberprüfung von sozialer Arbeit, speziell der Bewährungshilfe sinnvoll stattfinden soll. Zwar lassen sich durchaus einige Kriterien erarbeiten, die bestimmte Vorgänge zähl- und messbar erscheinen lassen, wir bezweifeln allerdings, dass hieraus Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der Bewährungshilfe möglich sind und verweisen diesbezüglich auf entsprechende Sichtweisen der Fachöffentlichkeit (z.B. Mechthild Seithe „Standardisierung – Verordnete Fachlichkeit oder Einstieg in Deprofessionalisierung ...“ in Forum Sozial 3/2016).

Auch hier kann für die Arbeit der Bewährungshilfe nur gelten, dass als ausschlaggebendes Kriterium für eine gelungene Arbeit und Resozialisierung der Betroffenen eine Veränderung der Widerrufszahlen oder der Rückfallkriminalität (Erhöhung) zugrunde gelegt werden muss.

### **3. Weitere Kritikpunkte**

#### **Unklarer Datenschutz**

Der Abschnitt 7 des Gesetzesentwurfs beschäftigt sich ausführlich mit datenschutzrechtlichen Vorschriften. Festzustellen ist, dass die Vorschriften nur schwer verständlich sind. Wünschenswert wäre hier eine deutliche Vereinfachung in der Formulierung.

Herauszu lesen ist allerdings, dass zur Umsetzung der im Entwurf beschriebenen Re sozialisierungsaufgaben, Daten erhoben und weitergegeben werden dürfen, auch ohne dass der oder die Betroffene zustimmt. Zwar ist eine Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten ausdrücklich zu begrüßen, dennoch fragen wir uns, wie dies mit dem ansonsten die Rechte der Betroffenen sehr stärkenden Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung und auch mit der Verschwiegenheitspflicht gem. § 203 StGB im Einklang steht.

Unklar ist weiterhin, inwieweit Daten, die erhoben und angefragt werden *dürfen*, auch übermittelt werden *müssen* und was passiert, wenn eine Übermittlung abgelehnt wird. Hier sehen wir weiteren Regelungsbedarf.

Wir begrüßen die Einbeziehung des ULD Schleswig-Holstein zur weiteren Klarstellung und zur Schaffung der notwendigen Handlungssicherheit.

### **Einflussnahme auf die Arbeit**

Insgesamt wirft der Gesetzesentwurf neben den ausgeführten hauptsächlichen Kritikpunkten der LAG auch an anderen Stellen Fragen auf, die erklärungsbedürftig sind.

Gemäß § 11 kann beispielsweise das Ministerium im Rahmen des Übergangsmanagements den beteiligten Stellen für die Einzelfallarbeit direkte Anweisungen erteilen. Für uns ist unklar, auf welcher rechtlichen und inhaltlichen Grundlage und vor allem warum dies möglich sein soll. Grundsätzlich liegt die Handlungsentscheidung im Rahmen des Übergangsmanagements in der Fachlichkeit der jeweiligen Protagonisten, hier also JVA und Bewährungshilfe oder freie Träger wie die Integrationsberatung. Es erklärt sich nicht, aus welchem Grund hier Weisungen erteilt werden sollten, außer es soll (politisch) Einfluss auf die Arbeit genommen werden. Nähere Erläuterungen dazu gibt es nicht. Es wird auf § 16 LVwG (Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde) verwiesen. Dies kann zumindest für die Bewährungshilfe nicht gelten, wenn die Fachaufsicht durch die Landgerichte über die richterlichen Referentinnen und Referenten ausgeübt wird.

Auch für den neu eingefügten Passus in § 37 Abs. 1, in dem eine Anordnungs-, Steuer- und Prüfmöglichkeit formuliert wird, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen genau gemeint sind und inwieweit sie unmittelbar auf die Arbeit im Einzelfall einwirken.

### **Formulierungen und berufliche Identität**

Durchgängig wird im Gesetzesentwurf die Formulierung „Leistung“ verwendet. Zwar wird dieser Begriff inzwischen auch teilweise in der Sozialpädagogik verwandt, im Berufsfeld der Bewährungshilfe stößt er jedoch unverändert auf Kritik, da er eine abrufbare *Dienstleistung* im Sinne eines durch die Arbeit der Bewährungshilfe produzierten Ergebnisses für die Probandinnen und Probanden impliziert. Dies trägt weder dem Kern der Sozialarbeit noch der Arbeit der Bewährungshilfe und schon gar nicht dem Zwangskontext in der Bewährungshilfe Rechnung.

Weiterhin impliziert der Begriff „Leistung“ einen einklagbaren Anspruch, analog zu gesetzlichen Vorschriften wie die des SGB. Dies ist hier aber nicht gegeben.



Durchgängig ist von *Fachkräften der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe* etc. die Rede, einem Terminus, der dem gewerblichen, kaufmännischen oder technischen Bereich entstammt. Die Anwendung auf Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit akademischem Abschluss ist dementsprechend nicht angemessen.

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Lande empfinden die Benennung „Fachkraft für Bewährungshilfe“ als Ausdruck einer Vereinheitlichung und Deprofessionalisierung. Nicht ohne Grund wird schon in den Vorschriften des StGB die Formulierung „Bewährungshelferin und Bewährungshelfer“ verwendet. In jedem Gerichtsbeschluss über die namentliche Bestellung wird der *Bewährungshelfer oder die Bewährungshelferin* und nicht die *Fachkraft* namentlich bestellt.

Durch das Ministerium für Justiz wurde die Verwendung des Begriffes damit begründet, dass er eine Vereinheitlichung der Benennung der beteiligten Protagonisten ermöglichen soll, auch vor dem Hintergrund einer geschlechterneutralen Sprache. Dies ist für die Bewährungshilfe allerdings unakzeptabel, da es die berufliche Identität der einzelnen Berufsbilder herabsetzt.

### **Fehlender Ausblick auf die tatsächliche Ausgestaltung**

Nicht zuletzt bleibt bei der Durchsicht des Gesetzesentwurfs festzustellen, dass es sich, vor allem bei der Formulierung von Zielen, in vielen Bereichen noch um „Schlagworte“ und handelt, die bisher weder inhaltlich ausdifferenziert noch in der Umsetzung konkret überlegt und zumindest theoretisch ausgearbeitet sind. Wie auch schon in persönlichen Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums eingeräumt wurde, muss vieles noch erarbeitet werden. Aus unserer Sicht kann es aber keine angemessene Vorgehensweise sein, „Schlagworte“ in einem Gesetz zu formulieren, die zum einen gravierende Auswirkungen auf die Arbeit der Beteiligten haben werden und zum anderen einen Anspruch manifestiert, von dem nicht klar ist, ob und in welcher Form er überhaupt erfüllbar ist.

Die geplante Umstrukturierung der Bewährungshilfe sorgt für große Betroffenheit und Sorge bei den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in Schleswig-Holstein, die tagtäglich mit großem Engagement ihrem Arbeitsauftrag mit den vielfältigen, häufig auch emotional hohen Anforderungen und Belastungen nachkommen. Eine Verschlechterung der bisherigen Arbeitsstruktur in der geplanten Weise ist ihnen nicht zuzumuten.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und unsere Kritik Gehör findet und eine Abschaffung des langjährig bewährten und erfolgreichen „Systems Bewährungshilfe“ noch abgewendet werden kann.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Sprecherrat

Marietta Stenken  
Landesvorsitzende

**Anhang**

## Anhang

Ein umfangreicher Vergleich der Zahlen über die Wirksamkeit von Bewährungshilfe in unterschiedlichen Arbeitssystemen erfordert eine genaue Recherche und die Berücksichtigung vieler Kriterien wie beispielsweise die Größe und Struktur der einzelnen Bundesländer, die politischen Gegebenheiten (kriminalpolitische Vorgaben, Urteilspraxis), die jeweilige Gesetzeslage (Landesresozialisierungsgesetze o.ä.), Struktur der Bewährungshilfe, die Anzahl der Beiordnungen eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin etc. und müsste Gegenstand einer wissenschaftlichen Forschung sein, um genaue Ergebnisse zu erhalten.

Die nachfolgende Tabelle ist das Ergebnis einer ersten Recherche bei den statistischen Landesämtern der einzelnen Bundesländer. Festzustellen ist, dass zum einen einige Bundesländer keine entsprechenden Zahlen erheben bzw. diese nicht an die Statistischen Landesämter rückmelden, zum anderen lassen sich die Zahlen, die vorliegen, für eine aussagekräftige Beantwortung der Fragestellung kaum miteinander vergleichen. Die oben angeführten Bezugsparameter bleiben unberücksichtigt und sind ohne Weiteres kaum recherchierbar.

Die Zahlen, die wir ermitteln konnten, ergeben folgenden Überblick:

<b>Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht 2019</b>			
	<b>Insgesamt</b>	<b>beendet durch Straferlass*</b>	<b>beendet durch Widerruf**</b>
Brandenburg	748	421 (56,28 %)	162 (21,66 %)
Berlin	1138	673 (59,14 %)	237 (20,82 %)
Meckl.-Vorp.	1063	686 (64,53 %)	263 (24,74 %)
Hessen	3026	908 (30,01 %)	613 (20,26 %)
Niedersachsen	4127	2120 (51,37 %)	1279 (30,99 %)
Schlesw.-Holst.	1008	658 (65,28 %)	249 (24,71 %)

\*weitere Beendigungsgründe: Ablauf oder Aufhebung der Unterstellung

\*\*Widerruf wegen neuer Straftaten und aus sonstigen Gründen

Die Zahlen wurden von den jeweiligen statistischen Landesämtern bzw. in Schleswig-Holstein über das Justizministerium abgerufen.

Auch wenn diese Zahlen aufgrund der o.g. ausgeführten fehlenden Bezugsgrößen nicht unmittelbar vergleichbar sind, so kann dennoch festgestellt werden, dass Schleswig-Holstein, was die Erlasszahlen angeht, an der Spitze und was die Widerrufszahlen angeht, im Mittelfeld liegt. Es kann allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass eine Korrelation zwischen den Widerrufszahlen und der Struktur der Bewährungshilfe vorhanden ist.

Dies stützt unsere These, dass eine Verringerung der Widerrufszahlen oder der Rückfallkriminalität bei einer Strukturveränderung, also hier dem Einziehen einer betont hierarchischen Vorgesetztenebene in der Bewährungshilfe, nicht zu erwarten ist.